



Rudigierstraße 3

E: [NEOS.Klub@ooe.gv.at](mailto:NEOS.Klub@ooe.gv.at)

An den Ersten Präsidenten des Oö. Landtages Herrn Landtagsabgeordneten Max Hiegelsberger

im Wege der Landtagsdirektion

## Schriftliche Anfrage

der **Abgeordneten Mag. Dr. Julia Bammer** und des **Klubobmann Mag. Felix Eypeltauer** betreffend **Umsetzung der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik** an Frau **Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberland**

Sehr geehrte Frau **Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberland**

Im Bereich der Elementarbildung und Kinderbetreuung bildet seit 1. September 2018 die "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22" eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung dieses Abschnitts der Bildungslaufbahn junger Menschen. Da sich die Laufzeit der Vereinbarung dem Ende zuneigt und bis dahin eine Folgevereinbarung verhandelt werden soll, möchten die unterfertigten Abgeordneten Informationen zum Umsetzungsstand erfragen.

Die Ziele der gegenständlichen 15a-Vereinbarung waren unter anderem die Stärkung der Rolle der Einrichtungen als erste **Bildungsinstitution** und die ganzheitliche Förderung nach einem länderübergreifenden **Bildungsrahmenplan** der österreichischen Gesellschaft.

Da drei der vier von der 15a-Vereinbarung umfassten Kindergartenjahre bereits abgeschlossen sind, wäre zu erwarten, dass die vereinbarten Maßnahmen gesetzt wurden, die angestrebten Ziele in Reichweite sind und der Zweckzuschuss des Bundes somit seinen Zweck erfüllt hat.

Daher, sehr geehrter Frau **Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberland**, richte ich in diesem Zusammenhang an Sie folgende

### **schriftliche Anfrage:**

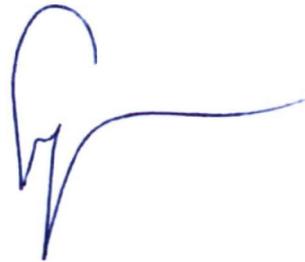
1. Zur **Höhe und Ausschöpfung des Zweckzuschusses** des Bundes:
  - a. Welches Budget war 2018, 2019, 2020, 2021 (und, falls bereits bekannt, 2022) für den Zweckzuschuss vonseiten des Bundes vorgesehen?
  - b. In welchem Ausmaß (absolut und prozentuell) wurde dieses Budget vom Land Oberösterreich in den jeweiligen Jahren abgerufen?

- c. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: In welchem Ausmaß (absolut und prozentuell) hat das Land Oberösterreich den zugeteilten Anteil am Zweckzuschuss in den jeweiligen Jahren abgerufen?
  - d. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: Welche Gründe konnten dafür in Erfahrung gebracht werden und welche Schlüsse ergeben sich daraus ggf. für die Neuverhandlung der 15a-Vereinbarung?
  - e. Konnte ggf. von einem Bundesland nicht abgerufenes Budget stattdessen von Oberösterreich abgerufen werden? Wenn nein: Warum nicht, und ist dies zukünftig geplant?
  - f. Gemäß Artikel 14 Abs 2 war vorgesehen, dass der Bundeszuschuss zu mindestens 65 Prozent für den Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots und zu mindestens 25 Prozent für die frühe sprachliche Förderung verwendet wird. Wurde dies eingehalten? Ist zukünftig geplant, die Aufteilung flexibler zu gestalten, um den unterschiedlichen Herausforderungen im großstädtischen und im ländlichen Raum gerecht zu werden?
  - g. In Artikel 14 Abs 1 wurde weiters vereinbart, dass die Länder je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5% des Zweckzuschusses des Bundes zur Verfügung stellen, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht gemäß Art. 5. Bitte um Auflistung der geleisteten Kofinanzierungsbeiträge nach Jahren.
2. Zur **frühen sprachlichen Förderung**: In Artikel 4, Punkt 1. der Vereinbarung war vorgesehen, dass frühe sprachliche Förderung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt systematisch durchgeführt und besser mit der Schnittstelle zur Schule abgestimmt wird.
- a. Zur Feststellung des Förderbedarfs des jeweiligen Kindes wurde das Beobachtungsinstrument BESK eingeführt.
    - i. Wurden vonseiten des Bundes Ressourcen zur Verfügung gestellt, um das Personal für diese diagnostische Tätigkeit auszubilden? Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?
    - ii. Wurden vonseiten des Landes Oberösterreich Ressourcen zur Verfügung gestellt, um das Personal für diese diagnostische Tätigkeit auszubilden? Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?
  - b. Welche Sprachfördermaßnahmen wurden gesetzt, wenn mittels BESK ein Förderbedarf erkannt wurde?
    - i. Welche Maßnahmen waren mit den bestehenden Personalressourcen in den bestehenden großen Gruppen möglich?
    - ii. Für welche Maßnahmen wurden einrichtungsinterne Personalressourcen aufgestockt, etwa für Fördermaßnahmen in Einzel- oder Kleingruppensettings?
    - iii. Für welche Maßnahmen wurden externe Personalressourcen (z. B. mobile Sprachförderkräfte) geschaffen oder aufgestockt?

- c. Wurde im Sinne einer Best-Practice-Erhebung evaluiert, welches der unterschiedlichen Sprachfördermodelle (interne Sprachförderkräfte, externe Sprachförderkräfte, Mischformen, etc.) die beste Wirkung entfaltet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - d. Wurde die Schnittstelle zur Schule in Sachen Sprachförderung tatsächlich verbessert? Wenn ja, inwiefern?
    - i. Wurden die Anforderungen und Erhebungsmethoden von BESK (Kindergarten) und MIKA-D (Schule) aufeinander abgestimmt? Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?
    - ii. Wurden Kindergartenpädagog\_innen und Volksschullehrer\_innen hinsichtlich der Anforderungen und Erhebungsmethoden der jeweils anderen Sprachstandserhebung geschult, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und Fördermaßnahmen aufeinander abzustimmen? Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?
    - iii. Wurden andere Maßnahmen zur Schnittstellenoptimierung gesetzt? Wenn ja, welche?
    - iv. Ist zukünftig geplant, für die Einstufung der Kenntnis der Unterrichtssprache ergänzend zum punktuellen MIKA-D auch die auf Langzeitbeobachtung des Kindes basierende Einschätzung durch die Kindergartenpädagog\_innen heranzuziehen?
  - e. Wurde der unter Artikel 15 Abs 2 Z 2 genannte Zielzustand erreicht, dass sich die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe in Oberösterreich um mindestens 20 Prozent reduziert wurde? Bitte um Auflistung der erreichten prozentuellen Reduktion für Oberösterreich.
3. Zum **Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote**: In Artikel 15 Abs 1 waren Zielzustände genannt.
- a. Wurde die Betreuungsquote für unter Dreijährige pro Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben? Welche Bezirke haben dieses Ziel erreicht, welche nicht?
  - b. Wurde der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, bis zum Kindergartenjahr 2021/22 um 6 Prozentpunkte erhöht?
4. Zur **widmungsgemäßen Verwendung** des Zweckzuschusses:
- a. In Artikel 19 Abs 5 ist festgelegt, dass die Länder die Träger der elementaren Bildungseinrichtungen prüfen und "im Anlassfall dem Bund über das Prüfergebnis berichten". Wie oft gab es solche Anlassfälle? Welche Anlassfälle (oder ggf. Kategorien von Anlassfällen) waren das?
  - b. Ist für den Bund trotz dieser "anlassbezogenen" Berichterstattung kontinuierlich nachvollziehbar, wie die Zuschüsse von den einzelnen Gemeinden und sonstigen Trägerorganisationen verwendet werden?
  - c. Gemäß Artikel 19 Abs 6 behält sich das BMBWF das Recht vor, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Artikel 17 zu nehmen. Wie viele dieser Hospitationen und Einsichtnahmen wurden in Oberösterreich durchgeführt und mit welchem Ergebnis?

5. Gibt es in Vorbereitung der nächsten 15a-Vereinbarung Vorschläge des BMBWF, wie die kindbezogene Qualität der elementaren Bildung und die Arbeitsbedingungen der Pädagog\_innen zukünftig verbessert werden sollen, etwa in Form
- a. bundesweiter Qualitätskriterien und Qualitätsziele,
  - b. eines Stufenplans für mehr Fachpersonal pro Gruppe oder
  - c. eines Stufenplans für weniger Kinder pro Gruppe,
  - d. eines Mindestausmaßes des Arbeitszeitanteils der Pädagog\_innen für mittelbare pädagogische Arbeit (Vorbereitungszeit, Elterngespräche, Teambesprechungen usw.),
  - e. einer bundesweiten Vereinheitlichung und schrittweiser Verbesserung der Ausbildung der Assistenzkräfte,
  - f. der forcierten tertiären Ausbildung der Pädagog\_innen, im ersten Schritt v. a. der Kindergarten-Leiter\_innen,
  - g. oder dem Einsatz multiprofessioneller Teams zur Unterstützung der Pädagog\_innen? Bitte um Bereitstellung entsprechender Vorschläge oder Konzepte des Landes Oberösterreich, sofern vorhanden.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen und verbleibe in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen





# CHRISTINE HABERLANDER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

Herrn  
Klubobmann  
Abgeordneten zum Oö. Landtag  
Mag. Felix Eypeltauer  
NEOS Oberösterreich  
Rudigierstraße 3  
4020 Linz

E-Mail: LHStv.Haberlander@ooe.gv.at  
Tel: (+43 732) 77 20-17109  
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:  
LHStv.Ha-110255/1226-2022-KI/Ma

28. März 2022

Frau  
Abgeordnete zum Oö. Landtag  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Julia Bammer  
NEOS Oberösterreich  
Rudigierstraße 3  
4020 Linz

## **Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik**

Sehr geehrter Herr Klubobmann!  
Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Zu Ihrer schriftlichen Anfrage, eingelangt am 27. Jänner 2022, betreffend die Umsetzung der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik darf ich wie folgt antworten:

### **Zu Frage 1a):**

Die vom Bund in der laufenden Vereinbarung vorgesehenen Mittel sind, auf die Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 aufgeteilt, festgelegt. In Summe stellt der Bund den Ländern für das Arbeitsjahr 2018/2019 125 Millionen Euro und für die Arbeitsjahre 2019/2020 bis 2021/2022 jeweils 142,5 Millionen Euro zur Verfügung. In diesen Zweckzuschüssen sind je Kindergartenjahr 70 Millionen Euro für den beitragsfreien Besuch im Kindergartenpflichtjahr vorgesehen. Der Anteil für Oberösterreich an den Gesamtmitteln des Bundes liegt bei 17,553 %. Die Anweisung der Bundesmittel durch den Bund erfolgt in zwei Raten, verteilt auf die beiden Kalenderjahre des betreffenden Kindergartenjahres. Die Mittel vom Bund wurden vereinbarungsgemäß angewiesen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel:

KG-Jahr	Mittel gesamt	Beitrags- freiheit	Ausbau und SPF	Anweisungs- raten	Anteil OÖ	Kalender- jahr
2018/2019	€ 125 Mio	€ 70 Mio	€ 55 Mio	€ 35 Mio	€ 6.143.550	2018
				€ 90 Mio	€ 15.797.700	
2019/2020	€ 142,5 Mio	€ 70 Mio	€ 72,5 Mio	€ 52,5 Mio	€ 9.215.325	2019
				€ 90 Mio	€ 15.797.700	
2020/2021	€ 142,5 Mio	€ 70 Mio	€ 72,5 Mio	€ 52,5 Mio	€ 9.215.325	2020
				€ 90 Mio	€ 15.797.700	
2021/2022	€ 142,5 Mio	€ 70 Mio	€ 72,5 Mio	€ 52,5 Mio	€ 9.215.325	2021
				€ 90 Mio	€ 15.797.700	

#### Zu Frage 1b):

Der Nachweis der Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt jeweils kindergartenjahrbezogen im Nachhinein. Der Einfachheit halber werden die vom Land Oberösterreich bisher verwendeten Mittel analog zur Abrechnung kindergartenjahrbezogen dargestellt:

KG-Jahr	Mittel Bund für Land OÖ	Übertrag Vorjahr	Mittel verwendet von Land OÖ	Quote	Differenz
2018/2019	€ 21.941.250	€ 0,00	€ 17.795.515,69	81,11 %	€ 4.145.734,31
2019/2020	€ 25.013.025	€ 4.145.734,31	€ 25.627.778,42	87,89 %	€ 3.530.980,89
2020/2021	€ 25.013.025	€ 3.530.980,89	€ 26.855.516,57	94,08 %	€ 1.688.489,32
2021/2022	€ 25.013.025	€ 1.688.489,32	€ 26.701.514,32	100,00 %	€ 0,00

Die Verwendungsnachweise für die Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020 wurden vom Bund geprüft und genehmigt. Der Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde im Dezember 2021 fristgerecht eingereicht und wurde vom Bund noch nicht geprüft. Die kursiv angeführten Werte sind Planzahlen, die Abrechnung der verwendeten Mittel für das Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgt nach Ablauf im Herbst 2022.

**Zu Frage 1c):**

Siehe Beantwortung zu 1b).

**Zu Frage 1d):**

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden, wie oben dargestellt, über den Gesamtzeitraum der Vereinbarung zur Gänze zweckgemäß verwendet. Zur geringeren Quote in der Startphase der Vereinbarung wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung erst im Herbst 2018 abgeschlossen wurde und rückwirkend in Kraft trat. In weiterer Folge wurden, wie in der Vereinbarung vorgesehen, Planungen über den Mitteleinsatz über den Gesamtzeitraum der Vereinbarung ausgearbeitet. Davon abgesehen gibt es Zuschussarten, die in ihrer Umsetzung eine Vorlaufzeit benötigen, bei anderen Zuschussarten wiederum ergeben sich bei mehrjähriger Inanspruchnahme kulminierende Effekte.

**Zu Frage 1e):**

In der Vereinbarung ist nicht vorgesehen, dass Bundesmittel, die von einzelnen Bundesländern nicht verwendet werden, auf andere Bundesländer übertragen werden. Zweckzuschussmittel, die mit Ende der Geltungsdauer der Vereinbarung nicht abgerechnet werden können, sind dem Bund vom jeweiligen Land rückzuerstatten.

**Zu Frage 1f):**

In den aktuellen Planungen ist vorgesehen, dass vom Land Oberösterreich über den Gesamtzeitraum betrachtet ca. 28 % der für Ausbau und Sprachförderung vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die Sprachförderung und 72 % für den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots verwendet werden. Nach welchen Regelungen zukünftig in einer neuen Vereinbarung die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die jeweiligen Aufgabenbereiche verwendet werden können, ist im Zuge der Verhandlungen für eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder zu klären.

**Zu Frage 1g):**

Entsprechend der kindergartenjahrbezogenen Abrechnungsweise erfolgt die Auflistung der Kofinanzierungssätze nach Kindergartenjahren:

2018/2019	89,99 %
2019/2020	148,00 %
2020/2021	169,16 %

Der Kofinanzierungsbetrag für das Kindergartenjahr 2021/2022 steht noch nicht fest, die Mindestvorgabe des Bundes von 52,5 % wird aber, wie in den Vorjahren, klar erreicht werden.

**Zu Frage 2a i.) und ii.):**

In Zusammenarbeit zwischen Bund und Land OÖ wurden zur Implementierung des Sprachstandsfeststellungsinstruments BESK KOMPAKT/BESK DaZ KOMPAKT 18 Seminare durchgeführt. 334 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden seit dem AJ 2018/19 geschult. Ein bundesweit einheitliches Seminar-design inklusive Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-schulung sowie ein Erklärvideo wurden seitens des Bundes zur Verfügung gestellt.

In OÖ fand bereits ab 2015 eine große Schulungsoffensive zum damaligen Sprachstands-feststellungsinstrument BESK OÖ statt (rd. 1100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an BESK OÖ-Schulungen). Der BESK OÖ ist ein nahezu identes Vorgängermodell des BESK KOMPAKT/BESK DaZ KOMPAKT und diente dem Bund als Vorlage zur Ausrollung des nunmehr bundesweit einheitlichen Sprachstandsfeststellungsinstruments BESK KOMPAKT/ BESK DaZ KOMPAKT.

**Zu Frage 2b), i.), ii.) und iii.):**

Definition „Hotspot-Kindergarten“: Ein sogenannter „Hotspot-Kindergarten“ ist ein Kinder-garten, bei dem „3 Kinder mal Anzahl der Gruppen“ Sprachförderbedarf haben. Ab fünf Gruppen können vom Ergebnis der Berechnung zwei Kinder abgezogen werden.

Pro Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf erhalten „Hotspot-Kindergärten“ Zweckzuschussmittel aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für eine Stunde zusätzliche Sprachförderung wöchentlich. Dieses zusätzliche Stundenkontingent können „Hotspot-Kindergärten“ entweder zur Stundenaufstockung von internem Personal oder zur Einstellung von zusätzlichem externen Personal nutzen.

**Zu Frage 2c):**

Der Bundesrechnungshof überprüfte von November 2019 bis Februar 2020 die frühe sprachliche Förderung in oberösterreichischen Kindergärten. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Zum oberösterreichischen System wurden – bezogen auf die Maßnahmen zur Durchführung der frühen sprachlichen Förderung – keine relevanten Kritikpunkte festgestellt.

**Zu Frage 2d) und i.):**

Die beiden vom Bund vorgegeben Instrumente verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. MIKA-D stellt ein zuweisungsdiagnostisches Screening-Instrument dar (Entscheidung, ob außerordentlicher oder ordentlicher Schulstatus, sowie in ersterem Fall, ob Deutschförderklasse oder Deutschförderkurs), während der BESK KOMPAKT/BESK DaZ KOMPAKT ein förderdiagnostisches Instrument die Sprachentwicklung des Kindes betreffend ist.

Da die Verhandlungen zur neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, liegen derzeit zur Frage der Abstimmung der beiden Instrumente noch keine Informationen vor.

**Zu Frage 2d ii.):**

Die gemeinsame Absolvierung von Fort- und Weiterbildungen von Elementar- und Primarstufenpädagoginnen und -pädagogen stellt eine sehr wirkungsvolle Maßnahme zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit an der Nahtstelle dar. Beispielsweise werden im Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ seit vielen Jahren Elementarpädagoginnen und

-pädagogen und Volksschullehrerinnen und -lehrer gemeinsam geschult, die Inhalte richten sich an beide Zielgruppen gleichermaßen.

**Zu Frage 2d iii.):**

Auf Ebene der Bildungsdirektion wurden der bereits bestehende Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen weiter intensiviert. Bei Anfragen erfolgt eine enge Abstimmung. Informationen und Publikationen, welche sich an die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Volksschulen gleichermaßen richten, werden gemeinsam erarbeitet und facheinschlägige Arbeitskreise abteilungsübergreifend besetzt.

Auf Ebene der Bildungseinrichtungen und Teams vor Ort werden bereits zahlreiche Maßnahmen für einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Volksschule und den Hort umgesetzt (gemeinsame Besprechungen, gegenseitige Besuche/Hospitationen, Patensysteme etc.).

**Zu Frage 2d iv.):**

Für die Eltern besteht gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985 eine Vorlagepflicht von Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnissen, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstands erstellt, durchgeführt und erhoben wurden.

Zu diesem Zwecke wird allen Eltern das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ am Ende der Kindergartenzeit ausgehändigt. Das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ stellt für die Lehrpersonen der Volksschule Informationen bezüglich Stärken und Förderbedarf eines Kindes bereit, auf deren Basis eine passgenaue Förderplanung erstellt werden kann. Ergänzend zu schriftlichen Unterlagen stellt ein mündlicher Austausch zwischen allen Beteiligten einen zusätzlichen Qualitätsaspekt dar und trägt wesentlich dazu bei, bestmögliche Entwicklungsbedingungen für jedes Kind zu schaffen. Umfassende Informationen hierzu stehen den Lehrpersonen, Pädagoginnen und Pädagogen auf den jeweiligen Homepages der Abteilungen bereit.

**Zu Frage 2e):**

Bis 2019/2020 konnte eine Reduktion der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe in Oberösterreich erreicht werden: Zwischen 2017/2018 und 2019/2020 verringerte sich sowohl die Anzahl als auch der Anteil der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler um ca. 12 %. Mit Beginn der Corona-Krise 2020 konnte diese Entwicklung nicht mehr fortgesetzt werden: In den Jahren 2020/2021 und 2021/2022 ist die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler wieder angestiegen.

**Zu Frage 3a):**

Da die derzeitige 15a-Vereinbarung erst im Herbst 2018 abgeschlossen wurde und die statistischen Auswertungen der Kindertagesheimstatistik 2021/22 noch nicht vorliegen, ist für eine aussagekräftige Beurteilung der gesetzten Maßnahmen zur Steigerung der Betreuungsquote der Zeitraum von 2018 bis 2020 zu betrachten. In diesem zweijährigen Zeitraum konnten folgende Bezirke eine mindestens zweiprozentige Steigerung erreichen: Eferding, Freistadt, Kirchdorf, Linz-Land und Wels-Land. Folgende Bezirke sind nur knapp unter diesem Ziel: Braunau am Inn und Schärding konnten eine Steigerung in Höhe von ca. 0,9 % pro Jahr erreichen, Urfahr-Umgebung und Gmunden eine Steigerung von ca. 0,8 % pro Jahr. Auch in diesem Bereich wirkt sich im Jahr 2020 die Corona-Pandemie aus, da viele Eltern den Start des Besuchs einer Krabbelstube durch ihr Kind auf einen späteren Zeitpunkt verschoben haben.

**Zu Frage 3b):**

Die statistischen Auswertungen der Kindertagesheimstatistik 2021/22 liegen noch nicht vor. Das Land OÖ hat sich bemüht, die Gemeinden zu unterstützen um durch zusätzliche Förderangebote für den Sommer die Ausweitung der Öffnungszeiten zu erleichtern. So wurden für zusätzlich geöffnete Wochen im Sommer Sonderförderungen gewährt.

**Zu Frage 4a):**

Die Anweisung der Bundesmittel an die Förderwerber erfolgt nach umfangreicher Prüfung durch die Förderstellen des Landes und der Bildungsdirektion im Austausch mit der Abrechnungsstelle des Bundes. Die widmungsgemäße Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse wird durch Informations- und Beratungsangebote und laufende Kontrollen sichergestellt. Durch diese Maßnahmen ergaben sich bisher keine Anlassfälle gemäß Artikel 19 Abs. 5 der Vereinbarung.

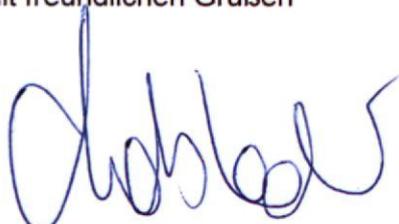
**Zu Frage 4b):**

Siehe Beantwortung zu 4a).

**Zu Frage 5):**

Die Verhandlungen haben kürzlich gestartet. Der Verlauf bzw. der Ausgang der Verhandlungen kann derzeit nicht vorweggenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christine Haberlander', written in a cursive style.

Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander  
Landeshauptmann-Stellvertreterin